

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 16. September 2016

Nummer 11 | Woche 37



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Pflegeheim“ Stadt Brück	Seite 3
– Stellenausschreibung Amtsdirektor	Seite 4
– Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Kommunalwahl vom 25.05.2014	Seite 4
– Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Kommunalwahl vom 25.05.2014	Seite 4
– Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Gemeinde Borkheide	Seite 5
– Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Gemeinde Borkwalde	Seite 6
– Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Stadt Brück	Seite 7
– Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Gemeinde Golzow	Seite 8
– Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Gemeinde Linthe	Seite 9
– Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Gemeinde Planebruch	Seite 10
– Bekanntmachung des Landesbetriebs Forst Brandenburg	Seite 11

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Pflegeheim“ Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 14.7.2016 den Bebauungsplan „Pflegeheim“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

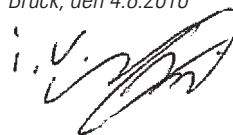
Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Form-

vorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 4.8.2016

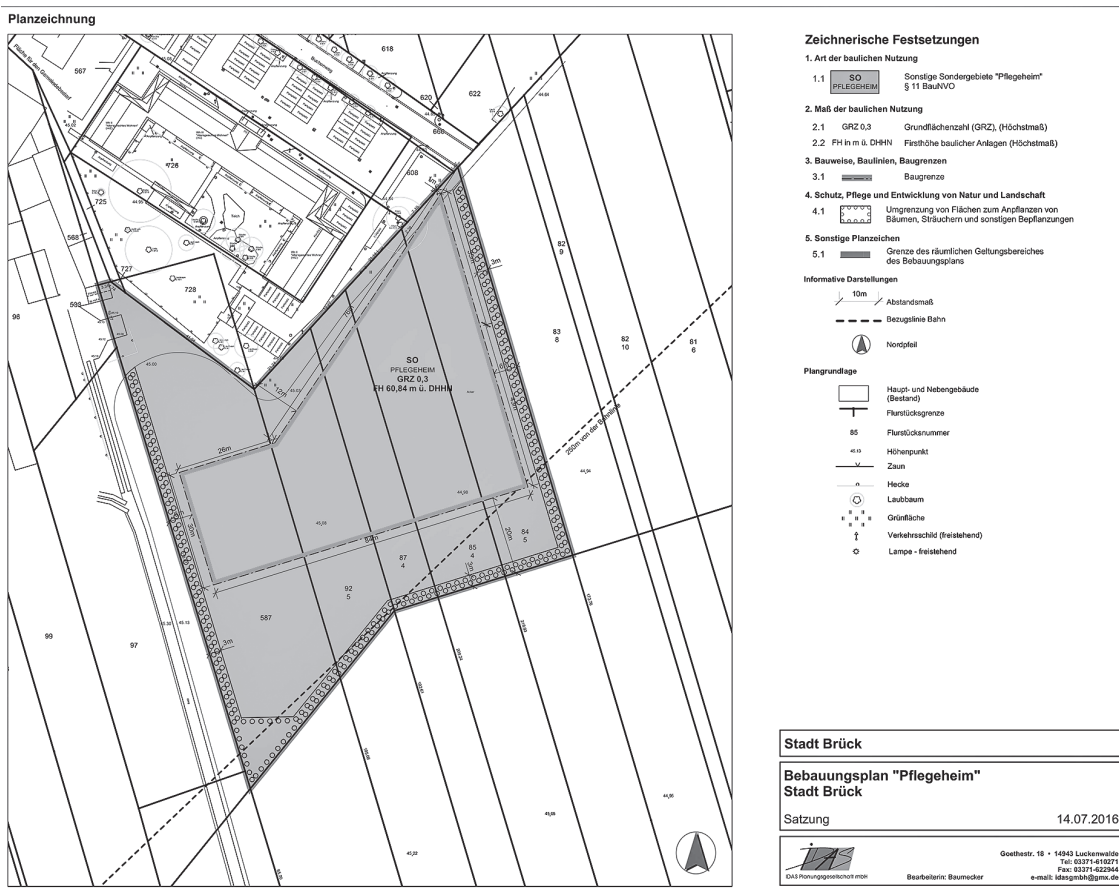


Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 14.7.2016 beschlossene Satzung, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Stellenausschreibung Amtsdirektor

Im Amt Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) ist ab 4. September 2016 die Stelle des

Amtsdirektors (m/w)

zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Der Amtsdirektor (m/w) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16 BBesO.

Weitere Voraussetzungen:

- notwendige fachliche Eignung, nachgewiesen durch mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Ausbildung i. S. d. § 138 Abs.1 letzter Satz BbgKVerf oder ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften,
- mehrere Jahre Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Leitungsfunktion,
- umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im Organisationswesen,
- Motivation und Anleitung von Mitarbeitern und Durchsetzungsvermögen als Dienstvorgesetzter und Hauptverwaltungsbeamter,
- Grundeinstellung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürger-nahen Organisation und effizienten Führung der Verwaltung,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss,
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG),

- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie der Region werden erwartet,
- gültiger PKW-Führerschein mindestens der Klasse B (PKW).

Das Amt Brück besteht aus den Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und der Stadt Brück. Das Amt hat ca. 10.500 Einwohner. Die Gemeinden befinden sich in landschaftlich reizvoller Umgebung mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung (Regionalbahnanbindung RE7, Autobahnen A2 und A9, Bundesstraßen B102 und B246), ca. 0,5 bis 0,75 Autostunden südlich bzw. südwestlich von der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg entfernt.

Mit Ihrer Bewerbung erwarten wir ein Konzept mit Ihren Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter, der zukunftssicheren Ausrichtung der Amtsverwaltung sowie zur Intensivierung der gemeindlichen Zusammenarbeit auf Amtsebene.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeits- und Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie dem o. g. Konzept richten Sie bitte bis zum

30. September 2016

an:

Amt Brück: Vorsitzender des Amtsausschusses – persönlich –

Kennwort „Amtsdirektor“

Ernst Thälmann Straße 59, 14822 Brück

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht. Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nach dem 30. September 2016 im Amt Brück eingehen, im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

gez. Borgmann

Vorsitzender des Amtsausschusses

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung einer Nachfolgerin

Die gewählte Vertreterin, Frau Monika Augele aus der Partei „DIE LINKE“, legt ihr Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde **zum 31.08.2016** nieder.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Partei „DIE LINKE“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 08.08.2016 folgende Ersatzperson der o.a. Wählergemeinschaft mit Wirkung zum 01.09.2016 in die Gemeindevertretung Borkwalde berufen:

**Frau Sandra Voigt
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Borkwalde.**

Marion Jahn
Wahlleiterin 

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung eines Nachfolgers

Die gewählte Vertreterin, Frau Monika Augele aus der Partei „DIE LINKE“, legt ihr Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde **zum 31.08.2016** nieder. Frau Sandra Voigt hat ihre Berufung für die Gemeindevertretung nicht angenommen. Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine weitere Ersatzperson für die Partei „DIE LINKE“ in die Gemeindevertretung zu berufen

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 08.08.2016 folgende Ersatzperson der o.a. Wählergemeinschaft mit Wirkung zum 01.09.2016 in die Gemeindevertretung Borkwalde berufen:

**Herr Burkhard Peter Voß
Olaf-Palme-Ring 45
14822 Borkwalde.**

Marion Jahn
Wahlleiterin 

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

**Wahlbekanntmachung
gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016
der Gemeinde Borkheide**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Borkheide besteht aus **einem** Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.09.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde



Großmann
Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016 der Gemeinde Borkwalde

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Borkwalde besteht aus **einem** Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.09.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde

Großmann
Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

**Wahlbekanntmachung
gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016
der Stadt Brück**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Stadt Brück ist in **fünf** Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.09.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde

Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Wahlbekanntmachung
gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016
der Gemeinde Golzow**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Golzow besteht aus **einem** Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.09.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde



Großmann
Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

**Wahlbekanntmachung
gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016
der Gemeinde Linthe**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Linthe ist in **drei** Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.09.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde

Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Wahlbekanntmachung
gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am Sonntag, 25. September 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Oktober 2016
der Gemeinde Planebruch**

1. Die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Planebruch ist in **vier** Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.09.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27.07.2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 09.10.2016, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die die für die Wahl am 25.09.2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 09.10.2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.
 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Die Wahlbehörde

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg –
Kahlschläge im Wald sind verboten**

Im Waldgesetz des Landes Brandenburg ist unter § 10 das Verbot für Kahlschläge enthalten.

Für einen Kahlschlag im Sinne des Gesetzes müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Es muss sich um eine Holzerntemaßnahme handeln. Einwirkungen auf den Wald durch natürliche Vorgänge wie Sturm oder Waldbrand bleiben unberücksichtigt.
2. Die Holzerntemaßnahme muss freilandähnliche Verhältnisse bewirken. Das kann durch einen oder mehrere – zeitlich aufeinanderfolgende Eingriffe entstehen. Freilandähnliche Verhältnisse werden durch den Strahlungshaushalt bestimmt und lassen sich mit dem Fisheye-Fotoverfahren wissenschaftlich messen und für das gesamte Jahr kalkulieren.
3. Es muss mindestens zeitweilig zu einem Verlust von Schutzfunktionen des Waldes kommen.

Der Gesetzgeber benennt darüber hinaus ein Regelbeispiel für das Vorliegen eines Kahlschlages. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrates reduziert wird. Bei der Bestimmung der Größe sind benachbarte Areale zu berücksichtigen. Es wird dabei von der Grundannahme ausgegangen, dass die Regelbeispielfläche nicht an Gebiete mit freilandähnlichen Verhältnissen angrenzt. Die Untere Forstbehörde geht bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen grundsätzlich davon aus, dass freilandähnliche Verhältnisse entstanden sind und ein Kahlschlag im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Das behördliche Handeln reduziert sich nicht auf eine pauschale Freistellungsgrenze bis 2 ha, da aufgrund von Besonderheiten, wie z.B. angrenzendes waldfreies Gelände oder die Gestalt der Holzerntemaßnahme, auch ein Kahlschlag unter 2 ha Größe entstehen kann.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kahlschlag führt handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Maßnahmen aus Gründen

- des Waldschutzes
- zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand
- des Arten- und Biotopschutzes

stellen die einzigen Ausnahmen vom Verbot des Kahlschlages dar, sind aber mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen.

Es gilt als gesichert, dass mit dem Kahlschlag regelmäßig negative Folgen für die Öffentlichkeit und den Waldbesitzer verbunden sind. Es gibt Alternativen bei der Bewirtschaftung des Waldes die einen Kahlschlag entbehrlich machen. Auch Kiefernbestände lassen sich über eine kahlschlagsfreie Bewirtschaftung erfolgreich verjüngen.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich an den zuständigen Revierförster oder an die Oberförsterei Lehnin wenden.

Dechow

Leiter der Oberförsterei Lehnin

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Oberförsterei Lehnin

Am Fischersberg 6

Tel: 03382 310

E-Mail: Obf.lehnin@lfb.brandenburg.de

Revierförstereien

Brandenburg:	Herr Richter	Tel: 0172 3143939
Görzke:	Herr Schmidt	Tel: 0172 3931046
Golzow:	Herr Müller	Tel: 0172 3143888
Groß Kreutz:	Herr Bergmüller	Tel: 0172 3143935
Lehnin:	Frau Schönfeld	Tel: 0151 15338290
Päwesin:	Herr Bärthel	Tel: 0174 9450484
Werbig:	Herr Dikall	Tel: 0172 3143897
Wusterwitz:	Herr Hufnagel	Tel: 0172 3197501
Ziesar:	Herr Greinke	Tel: 0174 9450482